An den
Bürgermeister der Gemeinde Terfens
p.A. Gemeindeamt Terfens
6123 Terfens

Eingangsstempel
Bundesabgabe
€ 14,30

Anmeldung einer Veranstaltung

Anmelder: Name, Adresse, Telefon, E-mail-Adresse ggf. Bezeichnung des Rechtsträgers	....
Art der Veranstaltung: (Programm, genaue Beschreibung, ggf. Beiblatt anfügen!) Nähere Angaben zur Veranstaltung: (Zutreffendes ankreuzen + ggf. ausfüllen) Eintritt: freiwillige Spenden: verstärkte Musik: nicht verstärkte Musik: **Bühne:** **Tribüne:** **Stände:** **Zelte:** **Sonstiges:**	.... ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein welche? ..... ☐ ja ☐ nein welche? ..... ca. Größe, Anzahl: ☐ ja ☐ nein ..... ☐ ja ☐ nein ..... ☐ ja ☐ nein ..... ☐ ja ☐ nein ....
Ort der Veranstaltung: **Zeit und Dauer** der Veranstaltung:	....
erwartete **Besucheranzahl**:	**unter 1000** ☐ **über 1000** ☐ **über 1500** ☐
Sanitätsdienste, Ordnerdienste (vorgesehen? jeweils welche, wie viele Personen?):	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

Terfens , am .....

_____
Unterschrift

Hinweise: Die Anmeldung muss bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1000 Personen gleichzeitig erwartet werden, spätestens sechs Wochen, ansonsten vier Wochen vor dem geplanten Beginn bei der Behörde schriftlich eingelangt sein.

Keiner Anmeldung bedürfen: Veranstaltungen in Gebäuden, sofern der baurechtliche Verwendungszweck oder die gewerberechtliche Betriebsform die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst; Veranstaltungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, erzieherischen oder politischen Zwecken dienen, soweit eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht zu erwarten ist; die Darbietung von Hintergrundmusik, sonstige musikalische Veranstaltungen etc. im Umfang der Betriebsform eines Gastgewerbebetriebes; Sportveranstaltungen lokalen Charakters, bei denen eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht zu erwarten ist; Veranstaltungen im Rahmen des ortsüblichen Brauchtums udgl.

Die Anmeldung hat alle zur Beurteilung der Veranstaltung erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten.

Die Behörde kann die Veranstaltung beschränken, von Auflagen oder Bedingungen abhängig machen oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung udgl. verlangen.

Die Behörde hat die Veranstaltung zu untersagen, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig eingelangt ist, eine der gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegt oder sie trotz eines Verbotes oder entgegen einer zeitlichen Beschränkung durchgeführt werden soll.

(siehe dazu **Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 i.d.g.F.**, insbesondere §§ 4, 6 - 8)